

Satzung des Vereins Zukunftsregion Ahr e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Zukunftsregion Ahr. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Begleitung von Aktivitäten des Wiederaufbaus, die Vernetzung maßgeblicher Akteure der Zivilgesellschaft, von öffentlichen Institutionen, Unternehmen und Politik, die Wiederherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen, die Beförderung eines zukunftssicheren und nachhaltigen Aufbaus und damit die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Ahrregion. Dabei sollen Belange des Klimaschutzes besondere Berücksichtigung finden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) Zusammenführung von Netzwerken und Akteuren u.a. aus Wirtschaft, Landes- und Kommunalverwaltung, Politik, Umwelt-/Naturschutz, Kultur, Sport, Kirche, Wohlfahrtspflege, Wissenschaft und Bildung insbesondere durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in der gesamten Ahrregion;
 - b) Unterstützung des Informations- und Wissenstransfers u.a. im Rahmen der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachkonferenzen so wieder Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten;
 - c) Identifizierung und Koordinierung von Kooperationspotenzialen sowie Zusammenarbeit mit kommunalen Aufbaugesellschaften;
 - d) Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von Projekten, u.a. im Bereich des Wiederaufbaus.
 - e) Bewertung innovativer Möglichkeiten und zukunftsgerichteter Ansätze unter Beachtung von Aspekten des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, von denen eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist. Korporative Mitglieder können alle juristischen Personen werden, von denen eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist. Von korporativen Mitgliedern ist im Mitgliedschaftsantrag ein Ansprechpartner zu benennen, der das Mitglied vertritt. Im Falle der Mitgliedschaft eines Bundeslandes als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts kann sich dieses zeitgleich durch mehrere von ihm zu benennenden Verwaltungseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung vertreten lassen, wenn die einheitliche Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber den Organen des Vereins durch einen von dem Bundesland im Mitgliedschaftsantrag zu benennenden Ansprechpartner sichergestellt ist.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Erlöschen, Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

§ 5 Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt wird. Er kann seine Aufgaben zusätzlich durch Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter finanzieren.
- (2) Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Vereinszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins. Die Mittelweiterleitung kann im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmgewichtung der Mitglieder richtet sich nach der Höhe des Jahresbeitrags; je 100 Euro Mitgliedsbeitrag entsprechen einer Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Stimmabgabe kann erfolgen
- a) persönlich in der Mitgliederversammlung oder
 - b) vorab schriftlich an den Vorstand oder
 - c) mit schriftlicher Stimmrechtsübertragung auf ein anderes (anwesendes) Mitglied.
Jedes Mitglied kann jeweils ein Mitglied vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die strategische Ausrichtung im Rahmen des Vereinszwecks, das Jahresarbeitsprogramm und den Wirtschaftsplan des Vorstandes (Grundsatzfragen gemäß § 32 BGB);
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder; die Wahl wird grundsätzlich aufgrund von Wahlvorschlägen für den Gesamtvorstand durchgeführt (d.h. in toto für oder gegen die in eine Wahlvorschlag genannten Bewerber); im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds oder der nachträglichen Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds zur Erweiterung der Anzahl des Vorstandes wird die Wahl aufgrund von Einzelwahlvorschlägen durchgeführt.
 - c) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - e) die Höhe und Zahlungsweise der Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes;
 - f) die Wahl von Rechnungsprüfern.
- Bei Abstimmungen entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach a), d) und über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und – solange das für Kommunalentwicklung zuständige Ministerium Mitglied des Vereins ist – im Einvernehmen mit diesem gefasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresabschluss des Vorjahres in den ersten sechs Monaten des Folgejahres fest.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ihre Stellvertreter/in. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (8) Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder per Umfrage per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b und d. Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorstandsvorsitzenden Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß bei dem/dem Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben und in das Protokoll der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung zu allen in Abs. 5 genannten Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz an einem Versammlungsort durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Präsenz-Mitgliederversamm-

lungen. In der Einladung für eine virtuelle Mitgliederversammlung sollen auch die Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitglieder. Er wird bis zum Ende der Ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres gewählt. Im Laufe der Wahlperiode kann die Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes durch die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder beschließen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder endet ihre Amtszeit mit der regulären Amtszeit des übrigen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in durch den Vorstand bestimmt werden. Diese Regelung zur Nachbenennung durch den Vorstand gilt für maximal zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der Zivilgesellschaft und der Politik. Geborenes Mitglied des Vorstands ist die Landrätin/der Landrat des Kreises Ahrweiler als 1. Stellvertreter/in der/s Vorstandsvorsitzenden sowie die/der jeweilige für die Kommunalentwicklung zuständige Staatssekretär/in als 2. Stellvertreter/in der/des Vorstandsvorsitzenden. Die geborenen Mitglieder sind Teil des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende/r und ihre/seine beiden Stellvertreter/innen. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung geschieht dies durch die/den 1. Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Stellvertreter/in.
- (4) Der Vorstand bestimmt die konkrete Aufgabenerfüllung (Arbeitsprogramm) im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Strategie und vertritt dessen Interessen in Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist. Sie regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand stellt zur Führung der Geschäfte des Vereins (insbesondere Mitgliederbetreuung, Vor- und Nachbereiten von Gremiensitzungen, Planung und Überwachung des Wirtschaftsplans, Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Arbeitsprogramms im Auftrag des Vorstands) eine Geschäftsführung an und unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB, besonderer Vertreter). Die Geschäftsführung ist im Hinblick auf die ihr übertragenen Aufgaben einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 10 Drittmittelprojekte

- (1) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung mit Mitteln Dritter Projekte durchzuführen.
- (2) Diese Projekte sind im Wirtschaftsplan des Vereins gesondert auszuweisen und in das Jahresarbeitsprogramm aufzunehmen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins erfolgt entsprechend den Vorschriften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nicht.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die die Mitgliederversammlung bestimmt und deren Ziele dem Vereinszweck entsprechen.